--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzugs

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Definition des für die Forschungsprämie maßgebenden Begriffes von Forschungsaufwendungen
Maßnahme 2: Präzisierung der Regelung betreffend unmittelbare Investitionen
Maßnahme 3: Regelung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei "marktnaher" Forschung und experimenteller Entwicklung (FuE)
Maßnahme 4: Verpflichtung zur Bekanntgabe der Anzahl der einem Forschungsschwerpunkt zugeordneten Forschungsprojekte

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	23.350	20.023	20.023	20.023
Nettofinanzierung Länder	0	7.412	6.353	6.353	6.353
Nettofinanzierung Gemeinden	0	4.228	3.624	3.624	3.624
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**34.990**	**30.000**	**30.000**	**30.000**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Änderungen iZm der Forschungsprämie	0	35.000	30.000	30.000	30.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Änderungen im Zusammenhang mit (iZm) der Forschungsprämie führen im WFA Betrachtungszeitraum (bis 2029) zu finanziellen Minderausgaben in Höhe von rund 125 Millionen Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Forschungsprämienverordnung – FoPV

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Forschungsprämienverordnung geändert wird		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	15.12.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

§ 1 Abs. 2 FoPV enthält eine taxative Aufzählung der für die Bemessungsgrundlage maßgebenden „Aufwendungen (Ausgaben) zur Forschung und experimentellen Entwicklung“. Soweit dabei auf steuerliche Werte zurückzugreifen ist, fehlt allerdings eine Klarstellung, inwieweit die für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Regeln auch bei der Forschungsprämie maßgebend sind. Das ist insbesondere für die Frage von Bedeutung, ob die in § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 oder § 12

Körperschaftsteuergesetz (KStG) 1988 normierten Abzugsverbote auch für die Forschungsprämie Wirkung entfalten.

Mit Erkenntnis vom 30.9.2025, Ro 2024/13/0017, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) das Abzugsverbot für hohe Löhne und Gehälter (§ 20 Abs. 1 Z 7 EStG 1988) für die Forschungsprämie als nicht maßgeblich erachtet und damit in Abkehr von seiner zum Forschungsfreibetrag ergangenen Rechtsprechung zu erkennen gegeben, dass der Aufwandsbegriff für die Forschungsprämie einen von der steuerlichen Gewinnermittlung unabhängigen und damit eigenständigen Begriffsinhalt haben könnte, sodass auch andere gewinnermittlungsrechtliche Sonderregelungen (z.B. im Bereich der Absetzung für Abnützung; § 8 EStG 1988 oder von Rückstellungen (§ 14 EStG 1988)) für die Forschungsprämie nicht zu berücksichtigen wären.

Mangels diesbezüglicher Rechtsprechung bestehen allerdings erhebliche Rechtsunsicherheiten, die die Rechtsanwendung sowohl für Unternehmen – im vergangenen Jahr haben rund 2.500 Unternehmen F&E-Investitionen geltend gemacht – als auch die Finanzverwaltung erheblich erschweren.

In Bezug auf „unmittelbare Investitionen“, die bei „nachhaltiger“ FuE-Nutzung in voller Höhe in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden können, enthält die Verordnung weder eine Konkretisierung des Nachhaltigkeitserfordernisses noch Aussagen zu den Rechtsfolgen, die bei einer Nichterfüllung des Nachhaltigkeitserfordernisses eintreten.

Bei „marktnaher“ FuE, bei der die unter Einsatz der FuE erzeugten Produkte vermarktet werden, besteht keine klare Aussage in der Verordnung in Bezug auf eine sachgerechte Ermittlung der für die Prämie zu berücksichtigenden Kosten.

Werden der Begutachtung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Forschungsschwerpunkte zu Grunde gelegt, können derzeit weder die FFG noch das Finanzamt erkennen, wie viele Forschungsprojekte ein Schwerpunkt umfasst; das erschwert die Begutachtung durch die FFG und die Beurteilung des Prämienantrages durch das Finanzamt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die rechtlichen Anpassungen, die im Rahmen der Verordnung festgeschrieben werden, bleiben für Unternehmen und die Finanzverwaltung erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen; das steht einer weiteren Stärkung des österreichischen Steuer- und Abgabensystems im Wege.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Forschungsprämie stärkt F&E-Standort und unterstützt KMU	2025	https://www.ffg.at/presse/forschungspraemie-staerkt-fe-standort-und-unterstuetzt-kmu

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzugs

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen erhöhen durch Verankerung ausdrücklicher Regelungen die Rechtssicherheit und stärken das Vertrauen in das österreichische Steuer- und Abgabensystem.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Definition des für die Forschungsprämie maßgebenden Begriffes von Forschungsaufwendungen
Maßnahme 2: Präzisierung der Regelung betreffend unmittelbare Investitionen
Maßnahme 3: Regelung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei "marktnaher" Forschung und experimenteller Entwicklung (FuE)
Maßnahme 4: Verpflichtung zur Bekanntgabe der Anzahl der einem Forschungsschwerpunkt zugeordneten Forschungsprojekte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Stärkung der Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzuges

Ausgangszustand: 2025-12-10	Zielzustand: 2030-01-01
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA bestehen Regelungsdefizite in der Verordnung in Bezug auf die Maßgeblichkeit der steuerlichen Gewinnermittlungsregelungen, der Vorgangsweise bei „unmittelbaren Investitionen“ und bei „marktnaher“ FuE. Bei Forschungsschwerpunkten kann die Anzahl der erfassten Projekte nicht erkannt werden.	Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA enthält die Verordnung ausdrückliche Regelungen zur Maßgeblichkeit der steuerlichen Gewinnermittlungsregelungen, der Vorgangsweise bei „unmittelbaren Investitionen“ und bei „marktnaher“ FuE. Bei Forschungsschwerpunkten kann die Anzahl der erfassten Projekte erkannt werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Definition des für die Forschungsprämie maßgebenden Begriffes von Forschungsaufwendungen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Interesse der Rechtssicherheit und eines effizienten, ökonomischen Vollzugs soll in der Forschungsprämienverordnung ausdrücklich festgelegt werden, dass hinsichtlich der Aufwendungen (Ausgaben) das gleiche Begriffsverständnis gilt wie im EStG 1988:

- In der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie soll daher jener Betrag zu berücksichtigen sein, der nach den für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebenden Vorschriften als Betriebsausgabe wirksam wird. Dadurch sollen die Abzugsverbote, aber etwa auch Bestimmungen hinsichtlich der Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG 1988), der AfA (§ 8 EStG 1988) oder Rückstellungen (§§ 9, 14 EStG 1988) auch im Bereich der Forschungsprämie gelten.

- Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung ausgeübte Wahlrechte, die die Höhe einer Betriebsausgabe bestimmen, sollen auch für die Forschungsprämie maßgebend sein. Dies betrifft etwa die Wahl der Abschreibungsmethode (linear oder degressiv). Die Bezugnahme auf „tatsächliche“ Betriebsausgaben soll klarstellen, dass fiktive Betriebsausgaben, wie der Investitionsfreibetrag, für die Bemessung der Forschungsprämie nicht in Betracht kommen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzugs

Maßnahme 2: Präzisierung der Regelung betreffend unmittelbare Investitionen

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit ist für „unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken)“ vorgesehen, dass ihre Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten insoweit Bestandteile der Bemessungsgrundlage sind, als sie „nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen“. Es besteht jedoch weder eine Konkretisierung, welcher Umfang der FuE-Nutzungsdauer als „nachhaltig“ zu qualifizieren ist, noch bestehen Regelungen, aus denen die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der nachhaltigen Nutzung ableitbar sind.

Dieser bislang unzureichend geregelte Bereich soll – im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit – für Prämien ab dem Kalenderjahr 2026 umfassend neu gestaltet und die Regelung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung (FuE) entsprechend geändert werden:

Für „unmittelbare Investitionen in aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter“ soll ein Wahlrecht vorgesehen werden, entweder (einmalig) die Gesamtaufwendungen oder (jährlich) die (anteilige) Absetzung für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen.

Der Nachhaltigkeitszeitraum soll im Rahmen der Verordnung klar geregelt werden: Er soll mit dem Kalendermonat beginnen, der dem Tag der erstmaligen Nutzung für FuE-Zwecke nachfolgt, und mit dem Kalendermonat enden, an dem die Hälfte der für das betreffende Wirtschaftsgut bestehenden betriebsgewöhnlichen (Rest)Nutzungsdauer verstrichen ist. Er soll aber jedenfalls nicht mehr als zehn Wirtschaftsjahre, beginnend von der erstmaligen FuE-Nutzung, umfassen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzugs

Maßnahme 3: Regelung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei "marktnaher" Forschung und experimenteller Entwicklung (FuE)

Beschreibung der Maßnahme:

In Zusammenhang mit der Prozessentwicklung und Optimierung von Herstellungsverfahren sowie bei Produktneuentwicklungen auf kommerziell eingesetzten (Groß-)Anlagen werden vielfach Materialien verwendet, die unabhängig von ihrem Einsatz für FuE-Zwecke nach einer konventionellen Bearbeitung zu vermarktungsfähigen Produkten führen und verkauft werden (z.B. Holzverarbeitung, Zementherstellung). In diesen Fällen werden die Produkte – auch wenn sie nicht den angestrebten FuE-Spezifikationen entsprechen – vielfach verkauft, weil sie die regulatorischen oder marktüblichen Mindestanforderungen hinsichtlich Qualität und Produktsicherheit erfüllen. Es soll für derartige „marktnahe“ FuE klargestellt werden, dass in solchen Fällen nur der allein aus der FuE veranlasste Aufwand zu berücksichtigen ist (z.B. FuE-Personalkosten, Laboraktivitäten, FuE-bezogene Maschineneinstellungen, Qualitätssicherung).

Die mit der Herstellung des verkauften Produkts zusammenhängenden Aufwendungen, die auch ohne Vornahme der FuE angefallen wären, sind nicht in der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie zu berücksichtigen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzugs

Maßnahme 4: Verpflichtung zur Bekanntgabe der Anzahl der einem Forschungsschwerpunkt zugeordneten Forschungsprojekte

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zusammenfassung mehrerer Forschungsprojekte zu einem Forschungsschwerpunkt liegt im Ermessen des Steuerpflichtigen. Der Abstraktionsgrad der Beschreibung der in einem Schwerpunkt zusammengefassten FuE steigt tendenziell mit der Anzahl der darin erfassten Projekte. Um der FFG und dem Finanzamt eine bessere Einschätzung zu ermöglichen, ob die im Schwerpunkt zusammengefassten Aktivitäten die inhaltlichen Voraussetzungen für die Forschungsprämie erfüllen, soll in der

Gutachtensanforderung an die FFG die Anzahl der dem Schwerpunkt zugeordneten Forschungsprojekte angeben werden müssen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit und Erleichterung des Vollzugs

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	**125.000**	**0**	**35.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**
davon Bund	83.429	0	23.360	20.023	20.023	20.023
davon Länder	26.471	0	7.412	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	15.100	0	4.228	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**10**	**0**	**10**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	10	0	10	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**124.990**	**0**	**34.990**	**30.000**	**30.000**	**30.000**
davon Bund	83.419	0	23.350	20.023	20.023	20.023
davon Länder	26.471	0	7.412	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	15.100	0	4.228	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	**125.000**	**0**	**35.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**
davon Bund	83.429	0	23.360	20.023	20.023	20.023
davon Länder	26.471	0	7.412	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	15.100	0	4.228	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**10**	**0**	**10**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	10	0	10	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**124.990**	**0**	**34.990**	**30.000**	**30.000**	**30.000**
davon Bund	83.419	0	23.350	20.023	20.023	20.023
davon Länder	26.471	0	7.412	6.353	6.353	6.353
davon Gemeinden	15.100	0	4.228	3.624	3.624	3.624
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Änderungen iZm der Forschungsprämie	0	35.000	30.000	30.000	30.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Änderungen im Zusammenhang mit (iZm) der Forschungsprämie führen im WFA Betrachtungszeitraum (bis 2029) zu finanziellen Minderausgaben in Höhe von rund 125 Millionen Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:
Insbesondere aufgrund der im Rahmen der Novelle der Forschungsprämienverordnung geregelten Berücksichtigung von Auswirkungen von Nutzungsänderungen bei unmittelbaren Investitionen ergeben sich für Unternehmen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten. Es wird jedoch angenommen, dass der für die Unternehmen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwand unter der Wesentlichkeitsschwelle (über € 100.000 an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr) liegt.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Novelle der Forschungsprämienverordnung ergeben sich für Unternehmen Änderungen bei der Geltendmachung der Forschungsprämie. Aus verwaltungsökonomischer Perspektive lässt sich jedoch keine hinreichend belastbare Einschätzung zur Anzahl potenziell betroffener Unternehmen vornehmen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:
Durch die vorgesehenen Anpassungen kommt es gegenüber dem status quo zu geringeren Steuerausgaben die ohne synchrone Umverteilung grundsätzlich nachfragewirksam sind. Aufgrund des Volumens ist jedoch nicht mit wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Die vorgesehenen reduzierten Steuerausgaben im Bereich der Forschung wären grundsätzlich geeignet, die Forschungsaktivität und damit die Produktivität angebotsseitig zu beeinflussen, aufgrund der Dimension ist damit aber nicht in signifikantem Ausmaß zu rechnen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	10	0	0	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	10	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der IT-Auszahlungen:
Die errechneten Budgetmittel finden in der Veranschlagung des BFG 2025 und des BFRG 2026-2029 entsprechend Deckung.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		10			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		10			

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Änderungen im Zusammenhang mit der Forschungsprämie	Bund			1	10.000,00						

Durch die Anpassungen im Bereich der Forschungsprämie ergeben sich im Jahr 2026 einmalige IT-Umsetzungskosten von rund 10.000 Euro.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		23.360	20.023	20.023	20.023
Länder		7.412	6.353	6.353	6.353
Gemeinden		4.228	3.624	3.624	3.624
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		35.000	30.000	30.000	30.000

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Änderungen iZm der Forschungsprämie	Bund			1	23.359.700,00	1	20.022.600,00	1	20.022.600,00	1	20.022.600,00
Änderungen iZm der Forschungsprämie	Länder			1	7.411.950,00	1	6.353.100,00	1	6.353.100,00	1	6.353.100,00
Änderungen iZm der Forschungsprämie	Gemeinden			1	4.228.350,00	1	3.624.300,00	1	3.624.300,00	1	3.624.300,00

Durch die Änderungen im Zusammenhang mit der Forschungsprämie wird mittelfristig mit steuerlichen Minderausgaben in Höhe von rund 30 Millionen Euro jährlich gerechnet. Diese ergeben sich zum einen durch die Anpassungen aufgrund des Erkenntnisses des VwGH – aufgrund der Anwendung auch auf offene Fälle geht die Expertenschätzung im Jahr 2026 von höheren Minderausgaben, als in den Folgejahren aus – und zum anderen aufgrund der Änderungen iZm "marktnaher" FuE, wobei diese Schätzung auf Erfahrungswerten aus der Prüfpraxis des FAG (Finanzamt für Großbetriebe) beruht.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gesamt-wirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.23.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 15.12.2025 15:47:53
WFA Version: 1.2
OID: 5159
A0|B2|C0|D0|I0|J2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-12-15T15:47:59+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	